

Herbsttagung des Regionalvereins Graubünden

Autor(en): **Krüsi, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue
suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **46 (1975)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einige Gedanken zum VSA-Fortbildungskurs 1974 für Altersheimleiter



**Versicherungsrevisions-
büro Trees**
Postfach, 3400 Burgdorf

Versicherungs-Revisionen

Wie Sie bereits in früheren Ausgaben orientiert wurden, können Sie bei unserem Versicherungs-Beratungs-Dienst VBD Ihre sämtlichen Versicherungs-Verträge einer Revision unterziehen lassen.

So wird's gemacht

Sie melden Ihr Anliegen dem Beratungsdienst VSA, Wiesenstrasse 2, 8008 Zürich. Wir stellen Ihnen darauf kostenlos eine unverbindliche Offerte zur Prüfung und erwarten gerne Ihren Auftrag.

Was ist der Zweck einer Revision?

Der VBD ist in der Lage, speziell auf den Auftraggeber hin, sein Portefeuille entsprechend zu bereinigen, dass keine Ueber-, Doppel- oder Unterversicherungen bestehen. Deckungslücken, die im Ernstfall «finanzielle Schmerzen» hervorrufen können, werden vom VBD sofort erkannt. Erfahrungen haben gezeigt, dass speziell im Unfallsektor «schwer gesündigt» wird, indem dem Sozialversicherer in der Schweiz zuwenig Beachtung geschenkt wird.

Wer ist Sozialversicherer in der Schweiz?

Zu den Sozialversicherungen in der Schweiz gehören:

- die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
- die Eidg. Invalidenversicherung
- die oblig. Unfallversicherung (bekannt durch SUVA)
- die Eidg. Militärversicherung
- die Krankenversicherung
- die Erwerbsersatzordnung
- die Arbeitslosenversicherung
- die Familienausgleichskasse

Der Hauptzweck der Sozialversicherungen besteht darin, die wirtschaftlichen Folgen, welche durch die Beeinträchtigung oder den Wegfall der Erwerbsfähigkeit infolge von

Alter	Unfall
Krankheit	Arbeitslosigkeit
Militärdienst	

entstehen, zu mildern. Sie bezwecken keinen vollen Ersatz für den entstandenen Ausfall, sondern sind als eigentliche Basisversicherungen zu betrachten. Die Aufgabe der Privatversicherer ist es, die Leistungen der Sozialversicherungen durch Kollektiv-Unfallverträge sinnvoll zu ergänzen. Vor allem müssen die Leistungen dieser Versicherungsverträge gänzlich im Schadenfall ausgeschöpft werden. Entsprechende Rahmenverträge sollen den nichtgedeckten Schadenanteil noch zusätzlich abdecken, so dass der Betroffene selbst keine finanzielle Einbusse erleidet und sich auch nicht bereichern kann.

Es gibt in vielen Altersheimen viele glückliche und zufriedene Bewohner im Alter von «erst» 70 Jahren aufwärts. Warum sollen wir ihnen die Möglichkeit nicht gewähren, frühzeitig ein Altersheim aufzusuchen und seine Annehmlichkeiten zu geniessen, wenn sie dabei glücklich sind? — Einerseits wollen wir das Pensionsalter immer senken — und andererseits soll das Eintrittsalter erhöht werden. Hier stimmt doch etwas nicht ganz.

Wenn wir das Eintrittsalter so hoch hinauf verschieben, wie teilweise empfohlen wurde, dann brauchen wir keine Altersheime im herkömmlichen Sinne mehr, sondern nur noch Chronisch-Krankenheime und Pflegeheime. — Wer in der Praxis steht, sieht, dass es sich bei solchen Überlegungen eher um Theorie handelt.

Uebrigens: Man «muss» ja nicht ins Altersheim (wie man ins Gefängnis muss), sondern man «will» ins Altersheim, weil man dort eben ein «Heim» zu finden hofft. Wir müssen natürlich mithelfen, diese Einstellung dem Altersheim gegenüber wachsen zu lassen.

Idealste Lösung wäre wohl die Dreier-Kombination Alterssiedlung—Altersheim—Pflegerstation.

Und dies alles unter einem Dach. Aus finanziellen und weitem Gründen ist diese Lösung leider in den allerwenigsten Fällen möglich.

«Insassen», «Fraueli» und «Mannli» sind Benennungen, die man doch endlich einmal aus dem Wörterbuche streichen sollte. Die uns anvertrauten Betagten sind Persönlichkeiten, und sie haben das Anrecht, als solche behandelt zu werden — auch wenn sie körperlich vielleicht abgebaut sind. J. E.

Herbsttagung des Regionalvereins Graubünden

Es war eine kleine, aber interessierte Schar, die der Einladung des Vorstandes am 21. November 1974 ins Evangelische Alters- und Pflegeheim Chur-Masans Folge leistete. Zu den zirka 10 Mitgliedern des Vereins, die erschienen waren, gesellten sich noch 5 interessierte Nicht-Mitglieder. Einleitend hörten wir einen interessanten Vortrag von Herrn A. Willi, Chef des kantonalen Fürsorgeamtes, zum Thema:

Finanzierung und Planung von Altersheim-Neubauten

Einleitend orientierte der Referat über die verschiedenen Arten von Altersunterkünften, von der Wohnung ohne spezielle Ausstattung, über Alterssiedlung, Altersheim bis zum Pflegeheim, Chronischkrankenheim und Akutspital.

Anschließend streifte er die kantonale Gesetzgebung.

1. Sanitätsordnung, mit dem Gesetz über die Förderung der Krankenpflege. Aufgrund dieses Gesetzes können unter anderem Bau- und Betriebsbeiträge für Pflegeheime ausgerichtet werden.
2. Gesetz über Förderung der Altersheime. Aufgrund dieses Gesetzes werden Baubeiträge ausgerichtet.
3. Gesetz über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues, Aufgrund dessen Alterswohnungen subventioniert werden können.

Spezielle Bedeutung bekommen heute die neuen Bestimmungen des Bundes. Da wäre zunächst das

Gesetz über Wohnungsbau und Eigentums-Förderung. Die Aussichten, aufgrund dieses Gesetzes Beiträge an Alterswohnungen zu bekommen, sind derzeit sehr unsicher, da die entsprechenden Kredite im Budget 1975 gestrichen worden sind.

Um so mehr interessiert der neue Artikel 101 im AHV-Gesetz mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Aufgrund dieses neuen Artikels können für die Errichtung, Erneuerung und Ausbau von verschiedensten Bauten und Einrichtungen für Betagte Baubeiträge ausgerichtet werden.

Dabei sollen auch neuzeitliche Einrichtungen, wie zum Beispiel Tagesstätten als Entlastung der Angehörigen und zur Förderung der Begegnung mit andern Menschen, berücksichtigt werden.

Die Höhe der Beiträge beträgt in der Regel einen Drittel der anrechenbaren Kosten; immerhin können in Ausnahmesituationen Beiträge bis zu 50 Prozent gewährt werden. Dies ist vor allem der Fall bei einem grossen Bedürfnis an Plätzen in einem Pflegeheim. Es ergibt sich somit ungefähr eine ganz grobe Skala:

Pflegeheime bis zirka 50 Prozent; kombinierte Alters- und Pflegeheime zirka 30—50 Prozent; Altersheime ohne spezifische Einrichtungen zirka 20 Prozent.

Für den Kanton Graubünden ist noch wichtig, das Berggegenden

Arbeitskreis der Erzieher und Sozialarbeiter, St. Galler Kurs

9. Weiterbildungskurs

von Dienstag bis Donnerstag,
4. bis 6. März 1975

Thema:

«Das Recht des Kindes»

Auswirkungen der Gesetzesrevisionen: Realität oder Illusion

Referenten:

Herr Prof. C. Hegnauer, Zürich

Herr Prof. H. Aebli, Bern

Herr E. Kappeler, Uitikon

Kurskosten:

Fr. 40.— (ohne Mahlzeiten und Uebernachtung)

Neben einem breiten Konfrontationsraum mit den Referenten wird das Thema in Gruppen erarbeitet. Ein Film und ein Podiumsgespräch regen zum Weiterdenken an.

Kurseinladungen können bezogen werden bei Frau K. Althaus, Waisenamt, Brühlgasse 1, 9000 St. Gallen.

Einführungsseminar für Gruppenarbeit

vom 21. bis 24. April 1975 im Tagungszentrum Sornetan

Fortsetzungsseminar für Gruppendynamik vom 21. bis 26. April, ebenfalls im Tagungszentrum Sornetan.

Anmeldung: Arbeitskreis für Gruppendynamik, Frau R. Mühlemann, Landheim Erlenhof, 4153 Reinach, Tel. 061 76 58 12.

Programmorschau für die Fernsehserie DA CAPO

- 6. Februar, 15.00 Uhr:
Spielfilm
- 13. Februar, 15.30 Uhr:
Nussknacker
Ballett nach einem Märchen von E. T. A. Hoffmann
Information und Präsentation
Tanzkurs für Aeltere 5
- 20. Februar, 15.30 Uhr:
Han-Suyin
Portrait einer Dichterin
Exultate Jubilate v. W. A. Mozart
Mitenand gaht's besser
Tanzkurs für Aeltere 6
- 27. Februar, 15.30 Uhr:
Die Asta
Dokumentar-Portrait
René Gardi erzählt 1
Zu Gast im Studio
Information und Präsentation
Tanzkurs für Aeltere 7

speziell gefördert werden sollen. Die Höhe der Beiträge wird vom Bundesamt für Sozialversicherung festgesetzt.

In einer Uebergangsbestimmung wird festgelegt, dass auch Bauten, die nach dem 1. Januar 1973 begonnen worden sind, noch subventioniert werden. Das Gesetz tritt also praktisch 2 Jahre rückwirkend in Kraft.

Bei der Planung respektive Baueingabe ist nach einem Dreiphasensystem vorzugehen.

1. Das Begehren grundsätzlich anmelden mit einem genauen Bedarfsmittelnachweis und Raumprogramm. Diese Eingabe erfolgt über den Kanton.
2. Vorprojekt vorlegen, dabei werden grundsätzlich Wettbewerbe (evtl. beschränkte) erwünscht, wird aber nicht zur Bedingung gemacht.
3. Detailprojekt mit genauen Kostenvoranschlag.

Ein Bundesgesetz, das für die vorerwähnten Einrichtungen auch Betriebsbeiträge zusichert, ist in Vorbereitung. Sie sollen aber nur für ganz spezielle Dienste, wie Ergotherapie, Altersturnen usw., ausgerichtet werden.

Zum Schluss seiner Ausführungen kam Herr Willi noch auf die kantonale Planung, die Spitalplanung 1973 zu sprechen. Eine Planung, die durch eine private Firma, die vom

Kanton beauftragt worden ist, durchgeführt wird. Ein grosses Problem ergibt sich grundsätzlich aus der geringen Bevölkerungsdichte in weiten Teilen unseres Kantons. Diese geringe Bevölkerungsdichte hat zur Folge, dass anzustrebende gemeindenahere Lösungen oft kaum möglich sind. Für ein Pflegeheim sollten mindestens 50 Betten eingerichtet werden können, damit ein zufriedenstellender und rationeller Betrieb möglich wird. Es dürfte daher in abgelegenen Talchaften eine Kombination mit einem bestehenden Spital anzustreben sein.

Nach diesen sehr interessanten Ausführungen des kantonalen Fürsorgechefs wurde die kleine Schar von Herrn und Frau Weber, dem Leiter-Ehepaar des Evangelischen Alters- und Pflegeheims Masans, durch die Räumlichkeiten des grossen Betriebes geführt. Auf dem sehr aufschlussreichen Rundgang konnten noch manche Fragen über bauliche Planung und Einrichtung eines derartigen Heimes eingehend diskutiert werden. Nach dem Rundgang wurden die Gäste vom Evangelischen Alters- und Pflegeheim noch gut und reichlich bewirtet.

Herrn und Frau Weber sei an dieser Stelle für die Gastfreundlichkeit herzlich gedankt. Ebenfalls gilt der Dank dem Referenten, Herrn A. Willi, der uns einen ganzen Nachmittag zur Verfügung gestanden ist.

H. Krüsi

Der Stellenwert der Mütterberatung im Gesundheitswesen der Schweiz

Das Zentralsekretariat des Schweiz. Verbandes diplomierter Schwestern für Wochenpflege, Säuglings- und Kinderkrankenpflege teilt mit:

Was ist Mütterberatung?

Mütterberatung ist ein Teil der Gesundheitspflege und der Gesundheitserziehung. Sie hat hauptsächlich prophylaktischen Charakter.

Ihre Schwerpunkte liegen auf folgenden Gebieten:

- Beratung über Pflege und Ernährung des Säuglings.
- Früherfassung von Fehlentwicklungen körperlicher wie seelisch-geistiger Art.
- Ueberwachung von Risikokindern.
- Unfallverhütung im Säuglings- und Kleinkindalter.
- Impf-Aufklärung.
- Verbreitung zeitgemässer psychohygienischer und pädagogischer Kenntnisse.

Die Mütterberatungsstellen sind in den meisten Fällen Gründungen privater Vereine und werden auch

von ihnen getragen, finanziell jedoch von Kantonen und Gemeinden unterstützt. In der Schweiz gibt es zurzeit 102 Zentren für Mütterberatung, in welchen 153 dipl. Kinderkrankenschwestern mit zusätzlicher Spezialausbildung in Säuglingsfürsorge tätig sind. Diese ermöglichen die Gesundheitsüberwachung von rund zwei Dritteln der in der Schweiz geborenen Kinder.

Tätigkeit der Säuglingsfürsorge-Schwestern

Die Säuglingsfürsorge-Schwestern äussern sich folgendermassen über ihre Arbeit:

Nachdem die Mutter mit ihrem Säugling aus dem Spital heimgekommen ist, machen wir den ersten Hausbesuch, der von ihr ausserordentlich geschätzt wird. Diese erste Kontaktnahme ist von grosser Bedeutung für die ganze spätere Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle des Kindes.

Bei diesem Besuch ist den Eltern Gelegenheit gegeben, sich von uns über Fragen der Pflege und Ernährung beraten zu lassen. Wir machen sie auch darauf aufmerksam, dass